

Die sich aus dem Regalien- und Spolienrecht¹³⁵ ergebende Verfügung des Königs, besser gesagt: der Verzicht darauf, hat ihren Niederschlag auch in der Gesetzgebung gefunden. Const. III 31 *De conservandis bonis ecclesie pastorum vacante*, ein, allerdings nicht in allen Handschriften der Konstitutionen von Melfi, König Wilhelm zugeschriebenes Gesetz¹³⁶, bestimmt, daß künftig die Güter erledigter Bistümer, wegen der Mißbräuche von Beamten der lokalen Administration, künftig durch zwei oder drei Vertrauensleute aus dem wahlberechtigten Kapitel verwaltet werden sollten, und zwar bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs, dem sie dann Rechenschaft abzulegen hätten. Erstmals – und zugleich als einziger erhaltener Einzelbeleg – wurde diese Konstitution am 15. März 1167 in einer Urkunde für den Erzbischof Bertrand und das Kapitel von Trani publiziert und erweist sich so als Produkt der von Königin Margarete eingeleiteten „weichen Welle“, mit der sie den Herrschaftsantritt ihres Sohnes zu erleichtern verstand¹³⁷. Ganz streng wurde diese Bestimmung von Wilhelm II. später nicht gehandhabt, wie wir schon oben beim Fall Catanzaro gesehen haben, denn nicht immer wurde ein Mitglied des Wahlgremiums zum Verwalter bestimmt¹³⁸. Was genau zur Aufnahme der Vorschrift in die Konstitutionen von Melfi geführt hat, vermag ich nicht zu sagen; möglicherweise stammt sie aus einer Sammlung mit Gesetzen König Wilhelms (II.?)¹³⁹.

¹³⁵) G. Verd ir a m e, Breve cenno storico-giuridico sul diritto di spoglio in Sicilia, Arch. stor. per la Sicilia orientale 14 (1917) S. 196–206 geht nur knapp auf die normannische Zeit ein. Fritz P r o c h n o w, Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert (1919) behandelt zwar das normannische England, nicht aber Italien. Vgl. auch P l ö c h l, Kirchenrecht (wie Anm. 83) S. 404f.

¹³⁶) Am einfachsten zu benutzen bei M o n t i, Lo stato (wie Anm. 111) S. 176f.; Die Konstitutionen (wie Anm. 111) S. 286f. Über die Zuschreibung an Wilhelm II. herrscht in der Literatur weitgehend Übereinstimmung, vgl. D i l c h e r, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 648.

¹³⁷) B. 157. Vgl. oben S. 409. Zu den Prinzipien der Regierung Margaretes vgl. oben S. 389f. und C h a l a n d o n, Domination (wie Anm. 1) 2, 305–352.

¹³⁸) Vgl. oben S. 409f. Die Klöster sind im Gesetz nicht enthalten. In Montecassino hat Wilhelm II. den Dekan Petrus als Verwalter bestimmt, vgl. oben S. 406. Die Ansicht von R u g g i e r o, Note (wie Anm. 86) S. 17, die normannischen Könige hätten keinen rechtlich begründeten Einfluß ausgeübt, dürfte durch die angeführten Beispiele widerlegt sein.

¹³⁹) Zur Sammlung von Gesetzen König Wilhelms vgl. N i e s e, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 139; E n z e n s b e r g e r, Beiträge (wie Anm. 45) S. 7, 76. Skeptisch D i l c h e r, Gesetzgebung S. 17.